

Bürgerbus Römerberg

Allgemeine Benutzungsregeln

§ 1 Zweck und Nutzerkreis

Der Bürgerbus Römerberg (nachfolgend „Fahrzeug“) wird örtlichen Vereinen, Institutionen, Treffs und Einrichtungen (nachfolgend „Nutzer“) für Jugend-, Sport-, Senioren-, kulturelle und soziale Fahrten überlassen, sofern das Fahrzeug nicht für Zwecke der Gemeinde benötigt wird.

§ 2 Überlassung und allgemeine Pflichten

Der Nutzer verpflichtet sich zu einer pfleglichen, bestimmungsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs gemäß den Vorgaben des Fahrzeugherstellers. Das Fahrtenbuch ist ordnungsgemäß zu führen und befindet sich dauerhaft im Fahrzeug. Bei Fahrtbeginn und -ende sind Kilometerstände einzutragen; die Durchführung der Fahrt ist durch Unterschrift zu bestätigen. Fahrerwechsel sind mit Datum, Uhrzeit und Kilometerstand zu dokumentieren.

Vorkommnisse während der Nutzung (z. B. Auftanken, technische Auffälligkeiten) sind im Fahrtenbuch unter „Anmerkungen“ festzuhalten.

Vor und nach der Nutzung ist eine Sichtprüfung des Fahrzeugs durchzuführen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind im Schadens- bzw. Mängelprotokoll in der Fahrzeugmappe zu dokumentieren. Eine Fotodokumentation wird empfohlen.

§ 3 Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von Personen geführt werden, die

- im Besitz einer **seit mindestens 2 Jahren gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B** sind,
- das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind.

Der Nutzer stellt den Fahrer selbst oder fährt das Fahrzeug eigenständig. Der Fahrer hat vor der ersten Fahrzeugnutzung die Nutzungsbedingungen schriftlich anzuerkennen und seinen Führerschein vorzuzeigen.

Bei regelmäßiger Nutzung ist der Führerschein mindestens einmal jährlich erneut vorzulegen.

Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.

§ 4 Nutzungsvorschriften

- Im Fahrzeug besteht Rauchverbot.
- Es dürfen maximal 9 Personen einschließlich Fahrer befördert werden.
- Beim Transport von Gegenständen sind diese **durch geeignete Maßnahmen ausreichend zu sichern**, sodass keine Gefahr für Insassen oder Fahrzeug besteht.
- Das Fahrzeug ist beim Abstellen stets ordnungsgemäß abzuschließen.
- Die Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte sowie eine gewerbsmäßige Nutzung (z. B. Mietwagen- oder Taxibetrieb) sind unzulässig.

§ 5 Reinigungspflichten

Das Fahrzeug ist vor der Rückgabe innen gründlich zu reinigen. Erfolgt dies nicht, wird die Reinigung durch einen von der Gemeinde beauftragten Dienstleister durchgeführt. Die Kosten (je nach Aufwand zwischen 150 und 300 Euro) werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

Bei starker Verschmutzung ist auch eine Außenreinigung durch den Nutzer vorzunehmen. Die Verwendung eines Hochdruckreinigers ist untersagt. Erfolgt keine Außenreinigung, wird diese kostenpflichtig durch die Gemeinde veranlasst.

§ 6 Rückgabe des Fahrzeugs

Das Fahrzeug ist bei Rückgabe in ordnungsgemäßem Zustand einschließlich sämtlichen überlassenen Zubehörs, der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein) sowie aller sonstigen Unterlagen vollständig zurückzugeben.

§ 7 Kraftstoffregelung

Der Bus ist nach der Nutzung wieder zu betanken.

Der Stand der **Tankanzeige im Fahrzeug** soll bei Rückgabe mindestens dem Stand bei Fahrtbeginn entsprechen. Als Orientierung gilt: pro 100 gefahrene Kilometer sind etwa **10 Liter Kraftstoff** nachzutanken.

Wird der Tank nicht entsprechend aufgefüllt, werden die Kosten für das Nachtanken dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben.

§ 8 Schäden, Unfälle und Meldepflichten

Unfälle, Diebstahl, Brand-, Wild- oder Personenschäden sowie Beschädigungen oder Verluste am Fahrzeug oder an Fahrzeugteilen sind unverzüglich dem Überlasser unter **0152 24374718** zu melden.

Bei Unfällen ist stets die Polizei hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen nicht abgegeben werden. Der im Fahrzeug bereitliegende **Unfallbericht** ist vollständig auszufüllen.

Strafmandate (Verwarnungs- oder Bußgelder) trägt der Nutzer.

Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ohne Begrenzung der Versicherungssumme je geschädigter Person.

Zusätzlich besteht eine Vollkaskoversicherung mit **300 Euro Selbstbeteiligung** sowie eine Teilkaskoversicherung mit **0 Euro Selbstbeteiligung**.

§ 9 Haftung

Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner:

- für Schäden, die durch den Fahrer oder Mitfahrer verursacht werden,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei Obliegenheitsverletzungen (z. B. Unfallflucht, falsche Angaben), soweit keine Eintrittspflicht der Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung besteht.

§ 10 Vertragsbeendigung

Der Überlasser kann die Nutzungsvereinbarung fristlos kündigen, wenn

- eine Eigennutzung des Fahrzeugs erforderlich ist,
- der Nutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt,
- das Fahrzeug technisch nicht einsatzbereit ist.

Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

§ 11 Ausschluss von der Nutzung

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung (z. B. Nichtbeachtung der Tankregelung, fehlende Reinigung, unvollständiges Fahrtenbuch) können zum Ausschluss aus dem Nutzerkreis führen.

§ 12 Ansprechpartner

Gemeinde Römerberg
Bianca Geier – Tel. 06232 656-293
Joanna Mrozik – Tel. 06232 656-193
E-Mail: [**bma-roemerberg@vgrd.de**](mailto:bma-roemerberg@vgrd.de)